

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt während des Beratungsverfahrens im Rat in der Zeit vom

21. Dezember 2009 bis einschl. 22. Februar 2010

zur Einsichtnahme innerhalb der Dienststunden, und zwar

***montags bis freitags
8:30 Uhr – 12:00 Uhr***

***dienstags und freitags
14:00 Uhr – 16:00 Uhr***

in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 51, aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige Einwendungen

bis einschl. 13. Januar 2010

erheben. Einwendungen sind mit Begründung an den Unterzeichner zu richten oder im vorbezeichneten Dienstzimmer zu Protokoll zu erklären.

Über diese Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Drensteinfurt, 17. Dezember 2009


Paul Berlage
Bürgermeister

- Entwurf -

Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt
für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009 S. 380), hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|--|--------------|
| im Ergebnisplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge auf | 18.483.100 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 21.116.630 € |
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.147.990 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 18.751.430 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.623.590 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.536.850 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

0 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
2.633.530 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden
dürfen, wird auf
500.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt
festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 403 v.H. |

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen in Teilplänen, die
von derselben verantwortlichen Organisationseinheit bewirtschaftet werden, bilden ein
Budget. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 GemHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge zu Mehraufwendungen bzw.
Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen. Das gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für
Investitionen.

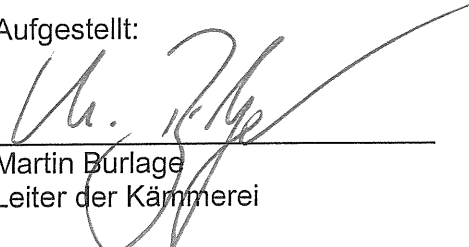
Unabhängig von den Budgets in den Teilplänen bilden die Personal- und
Versorgungsaufwendungen und Personal- und Versorgungsauszahlungen insgesamt ein
Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan
nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 20.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme
und Jahr) festgelegt.

Drensteinfurt, 11.12.2009

Aufgestellt:



Martin Burlage
Leiter der Kämmerei

Bestätigt:



Paul Berlage
Bürgermeister